

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 13 (1906)

Artikel: Aus dem alten Murtenbiet [Schluss]
Autor: Wattelet, Hans
Kapitel: III: Zur Geschichte des Bauernkrieges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-331367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem alten Murtenbiet.

Von

Hans Wattelet.

III. Zur Geschichte des Bauernkriegs.

(Schluß.)

Im April 1654 sollte in Murten eine Konferenz der beiden Stände Bern und Freiburg abgehalten werden, um unter andern auch die verschiedenen, aus den vergangenen Unruhen entsprungenen Differenzen zu bereinigen¹⁾. Dazu gehörten die von den Murtner beanspruchten, von den Freiburgern beanstandeten Rechte. Freiburg setzte aber die Vertagung der Zusammenkunft durch, weil der Entscheid über die weitläufigen, von Bern eingeschickten Artikel nicht überstürzt werden könne²⁾). Da dieser Stand keine Einsprache erhob, so fand nach einer zweiten Verschiebung die Konferenz erst am 18. August statt³⁾). Zu dieser gab der Berner Rat die Instruction, daß die Anträge der Murtner zur Verhandlung zu bringen seien, nachdem eine Abordnung der Bürgerschaft von den Herren Tillier und Lentulus gehört worden war⁴⁾). Geschäftsüberhäufung brachte es aber mit

¹⁾ B. R. M., Nr. 119, pag. 202. F. R. M., Nr. 205, fol. 95.

²⁾ F. R. M., Nr. 205, fol. 165. 16. April 1654.

³⁾ F. R. M., Nr. 205, fol. 168, 18. April. — B. St.-Arch. Freib. extraord. Abschiede litt. f., p. 301. Berner Ehrengesandte waren: Joh. Anthonj Tillier, Seckelmeister welschen Landts; Samuel Früsching, Venner; Cäsar Lentulus, des kl. Rats, und Emanuel Herrman, General-Kommissar. — Freiburger Gesandte: Hans Daniel von Montenach, Ritter und Schultheiss; Peter Reiff, Statthalter; Niklaus von Montenach und Rudolf Progin, des kleinen Rats.

⁴⁾ B. St.-A. Instruktionenbuch S. p. 425. 4. Aug. 1654 (a. St.) Murtner Burgermeisterrechnung 1654.

sich, daß Bern einem weitern Vertagungsbegehren der Freiburger keinen Widerstand entgegensezte, obwohl die Murtner auf Erledigung ihrer Angelegenheiten drangen ¹⁾), denn, meinten sie, wenn die Konferenz die von ihnen beanspruchten Privilegien handhabe, so ergebe sich die Berechtigung, den Zuzug von der erwähnten Bedingung abhängig gemacht zu haben und könne sonach von einem Strafefordernden Ungehorsam nicht mehr die Rede sein. Die Freiburger ihrerseits erklärten jedoch, auf nichts einzutreten, was ihre Alternativrechte betrefte; die Bestrafung der Murtner Rebellen liege zudem in ihrer ausschliesslichen Kompetenz ²⁾). Die Einwilligung Berns in den Verschub war auch Wasser auf ihre Mühle, denn sie hatten bereits Ladungen an den Murtner Rat abgehen lassen ³⁾), um womöglich die Entscheidung vor dem Beschuß der Konferenz herbeizuführen. Am 3. Sept. erschienen die Murtner Ausgeschossenen vor dem Rat zu Freiburg ⁴⁾. Sie glaubten sich auf die Berichte des Landvogts Manuel berufen zu können, freilich zu ihrem Nachteil, wie sie später erfuhren. Der Vogt war aber im Herbst des vergangenen Jahres aus dem Leben geschieden und konnte weder für Murten einstehen noch das widerrufen, was er, wie die Freiburger nachträglich behaupteten, im geheimen gegen die Murtner geschrieben hatte. Zudem wurde den Abgeordneten eröffnet, daß die Dorfschaften das von Manuel gegen sie Vorgebrachte bestritten; sie erhielten zwar eine Abschrift der wider Murten erhobenen Klagen, um eingehend antworten zu können, und wurden angewiesen, sich mit den Dorfmeistern, die auch geladen werden sollten, zu einer zweiten Verhandlung wiederum in Freiburg einzufinden ⁵⁾). Der Stadt waren die Dörfer der Herrschaft in ihrer Verteidigung zuvorgekommen. Die deutschen Gemeinden hatten bereits im Mai des vergangenen Jahres dem Rat zu Freiburg

¹⁾ F. St. A. Murtner Abschiede litt. F., fol. 363.

²⁾ F. R. M. Nr. 205, fol. 256, 13. Aug.

³⁾ M. R. M. 22. Aug. 1654.

⁴⁾ F. R. M., Nr. 205, fol. 271.

⁵⁾ Mandatenbuch Nr. 5, fol. 69.

wissen lassen¹⁾), es sei ihnen sehr leid, daß gegen sie ein Unwillen gefaßt worden, denn wenn sie sich geweigert, unter andern als Murtner Offizieren zu ziehen, so sei es nur aus Mißverständ, Unbesonnenheit und Einfalt, nicht aber aus bösem und ungeneigtem Willen geschehen. Auch sie seien bereit gewesen, die gnädige Obrigkeit zu verteidigen; die von Jeuss seien sogar bis vor das Haus des Hauptmanns in Murten gezogen. Hätte Manuel ihnen mehr als eine halbe Stunde Bedenkzeit über das beanstandete Besetzungsrecht gegeben, so würde ihr Verhalten wohl ein anderes gewesen sein. Die Behauptung, daß sie wider ihre Brüder, die Berner Bauern, nicht ziehen wollten, sei von einem Welschen aufgestellt und von der Mehrzahl der anwesenden Deutschen nicht verstanden worden. Es sei ihnen nie eingefallen, die Partei der Aufständischen zu ergreifen. Vielmehr seien sie zum Abmarsche gerüstet und mit allem wohl versehen gewesen. Manuel habe ihnen aber gesagt, zu Hause den Marschbefehl zu erwarten; dieser sei nicht gekommen. Die Unterwistenlacher ihrerseits schrieben am 25. Juni 1653 dem Freiburger Rat, daß ihre Vertreter ohne ihr Wissen den am 22. Mai gefassten Beschlüssen zugestimmt hätten; sie aber wären bereit gewesen für die Obrigkeit ins Feld zu ziehen, nachdem sie rechtzeitig noch die Überzeugung gewonnen, dass die aufständischen Bauern sich ohne Grund über ihre gnädigen Herren beklagten²⁾). Am 3. September 1654 gaben dann die von Lugnorre eine weitläufige Auseinandersetzung ein, wonach alle in der Kirche zu Motiers geschworen hätten, für ihre Obrigkeit zu leben und zu sterben; sie wären mit Munition und Reisgeld reichlich versehen und gesinnt gewesen, auf den ersten Befehl zu marschieren; auch die gegen-

¹⁾ F. St. A.

²⁾ F. St. A. Erklärung vom 25. Juni 1653 (a. St.): «mais quand ils ont seu au vrey que les dits subiects se soulevoyent mal à propos, tant eux les gouverneurs que tous les communiers sans exception d'un seul, se sont offerts d'exposer corps et biens pour la défense de leur souverain et de la patrie et ce devant que les compagnies de soldats fussent passez, pour aller contre les dits rebelles ».

teiligen Behauptungen Manuels und der Murtner, die nur neidisch seien, schlügen der Wahrheit ins Gesicht¹⁾. Zur Stütze ihrer Erklärungen beriefen sich die Kerzerser auf ein schriftliches Zeugnis des Pfarrherrn Sebastian Eyen²⁾, während die Wistenlacher ein solches ihres Pfarrers David de Dompierre vorlegten³⁾.

Diese Verteidigungen standen jedoch mit der Wahrheit im Widerspruch, denn konnten sie einerseits das dem Murtner Rat zustehende Besetzungsrecht nicht bestreiten, so ward anderseits durch die Erklärung Eyen's sehr bezeichnender Weise bestätigt, daß man bereit gewesen war zu marschieren « mit dem Geding, dass ein statt Murten den Hauptmann und Amtslüth hinzuthuindt ». Die Briefe Manuels sowie die pfarrherrlichen Atteste taten übrigens dar, daß das von den Murtndern beanspruchte Besetzungsrecht den Landleuten paßte, um sich am Kriegszug nicht zu beteiligen, weil sie mit dem Reisgeld nicht versehen waren.

Trotz der Haltung der Dorfschaften glaubte die Stadt gewonnenes Spiel zu haben. Wenn es ihr auch sehr ungelegen kam, daß Manuel, der am besten für sie hätte Zeugniß ablegen können, nicht mehr am Leben war, so zeigte sich dessen Witwe Barbara geb. Wurstenberger bereit, zu ihren Gunsten auszusagen und die Berichte ihres Gemahls, auf die die Murtner große Stücke hielten, zu bekräftigen. Darüber ward am 6. September 1654 (a. St.) vor dem Notar Urs Oswald in Bern eine schriftliche Erklärung aufgenommen⁴⁾. Die Frau Landvögtin bestätigte, oft von ihrem Ehemanne gehört zu haben, hinsichtlich des Verhaltens der Murtner: « daß « sy je und allwegen erbüttig gsin syen, ja bereit mit not- « wendigen Waffen verfaßt, und willig Jhre Schuldigkeit « gegen einer gnädigen Oberkeit, sobald sy von Jhnen dar- « zu erfordert werden, zeleisten. Die Landleüth aber, In- « sonderheit die Uß dem Wistenlach, jederwylen etwas für-

¹⁾ F. St. A. Brief vom 3. Sept. 1654 (a. St.).

²⁾ F. St. A. Brief vom 29. August 1654 (a. St.).

³⁾ F. St. A. Brief vom 28. Aug. 1654 (a. St.)

⁴⁾ F. St. A.

« gestrewut, Ja ihr etlich mit worten ußbrochen, daß es
« vilberürten mynen Hrn. sel. höchlich bedauert g'habt,
« dannenhar er mit den Landleüthen nit sowol, als mit denen
« in der statt, welche er sonst all wegen Jhrer Ufrichtigkeit
« und Treuw halber gerümbt, zefriden ware »¹⁾.

Ladungsgemäß erschienen die Murtner am 9. September 1654 zur Konfrontation mit den Dorfmeistern vor den Delegierten des Rats in Freiburg, die Auskunft über folgende Punkte verlangten²⁾:

« Pourquoy l'année passée s'agissant de donner secours
« à L^{rs} Excell^{es} de Berne ils auroyent respondu de ne voul-
« loir tirer contre leurs frères ? »

« Une certaine supplication insinuée, qui sembloit tou-
« cher quelquement ceux de Morat ? »

« Pourquoy ils auroyent refusé de prendre les armes
« pour les secours de leurs souverains seigneurs de Berne ? »

In Betreff der ersten Frage bezogen sich die Murtner auf die Briefe Manuels, indem sie bestritten, je die ihnen zugeschobene Aeusserung getan zu haben. Hinsichtlich der zweiten, welche die von den Oberwistenlachern aufgestellte Behauptung im Auge hatte, die Murtner hätten den Nichtzuzug verschuldet, führten sie die gleiche Sprache. Der dritten hielten sie ihre bekannten Ansprüche entgegen, beifügend, daß diese der Konferenz der beiden Stände unterbreitet seien und somit die Angelegenheit bis zu ihrem Entscheid eingestellt werden müsse. Der Rat zu Freiburg wollte jedoch von der Einstellung nichts wissen. Da der Ausstand Freiburgs zu Gunsten der bernischen Alternative nahte, so

¹⁾ Die Landvögtin war auch auf die Oberwistenlacher nicht gut zu sprechen, wie aus einem späteren Bericht F. R. M. Nr. 206. Fol. 83. 30. April 1656 erhellt: Métral de Lugnorre demande au nom de la commune — qu'ils puissent estre payés de la veuve du feu l'avoyer Manuel des estoffes, qu'elle doibt encore aux tireurs aux musquet.

²⁾ F. St. A. Supplication der Murtner in der Confrontation wegen des verschinnen rebellionwäsens. — F. R. M. Nr. 205. Fol. 278. F. R. M. Nr. 205. Fol. 280. Die Ratskommission bestand aus den Herren Schultheiss von Montenach, Junker Reyff, Seckelmeister von Montenach, Junker Meyer, Vanner Vonderweidt und dem Stadtschreiber.

trachtete er vielmehr die Sache vorher zu erledigen. Er tat es, indem er sich kurzer Hand über die wiederholt bestätigten Freiheiten Murtens hinwegsetzte, und ohne den Spruch der Konferenz abzuwarten, am 12. November 1654¹⁾ die Bürgerschaft verurteilte « wegen dieses rebellischen abschlags — « zu etwelchem abtrag des Kriegskostens » viertausend Kronen zu bezahlen, besondere Bestrafung der Anstifter vorbehalten.

Am selben Tage noch traten die Freiburger Ratsdelegierten zusammen, um in Betreff der Landleute Antrag zu stellen. Diesem gemäß belegte sie der Rat mit einer Busse von 1400 Kronen, unter Vorbehalt gegen die, welche namentlich in Lugnorre rebellische Reden geführt hatten, besonders einzuschreiten²⁾.

Auf die Dörfer wurden die 1400 Kronen wie folgt verteilt, indem die am Moos Theilhabenden stärker belastet wurden : Merlach 20, Greng 10, Gurwolf 20, Coussiberle 30, Courlevon 30, Salvenach 60, Jeuss 60, Lurtigen 40, Ulmiz 80, Gempenach 50, Oberburg 20, Niederburg 40, Altavilla 30, Galmiz 100, Ried und Agriswyl 100, Kerzers 200, Büchslen 20, Fräschels 60, Löwenberg 16, Montelier 40, Unterwistenlach 220, Oberwistenlach 154.

Die hohen Auflagen sollten, wie man vorgab, zur teilweisen Deckung der gehabten Kriegskosten dienen. Es erhellt aber aus der Kriegsrechnung des Kommissars Hirth, daß diese Kosten sich im ganzen nur auf 4511 Kronen, 4 Pfund und 14 Schilling beliefen³⁾.

Zu leugnen was nicht zu bestreiten war, hatte sonach den Landleuten ebensowenig Vorteil gebracht, als es den Murtnern von Nutzen gewesen war, sich auf die Briefe Manuels zu berufen. Gewiß sprachen die sämtlichen vorhandenen Schreiben des Landvogts nicht gegen die Bürgerschaft Murtens und stimmten sie ganz mit dem Zeugnis seiner Witwe überein. Aber nach Jahren erst erfuhren die Murtnner,

¹⁾ F. R. M. Nr. 205. Fol. 321.

²⁾ F. R. M. Nr. 205. Fol. 322.

³⁾ Fr. St. A.

daß die Freiburger sich namentlich auf die gegen sie gerichteten geheimen Mitteilungen Manuels gestützt hatten, um sie der Rebellion zu bezichtigen¹⁾). Aus den Akten ergibt sich nicht, daß die gnädigen Herren diese angeblichen geheimen Berichte zum Beweis ihrer Behauptung den Murtner vorwiesen, auch nicht, daß sie wirklich existierten und daß sie nicht nachträglich erfunden wurden, um das gegen Murten eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen.

Die Bußenerkenntnisse sollten am 27. November den Ausgeschossenen von Stadt und Land eröffnet werden²⁾). Murten allein ließ sich vertreten und verlangte einige Tage Bedenkzeit, die gewährt wurden. In ihrer Not richteten die Murtner ihre Blicke wieder nach Bern. Abgeordnete wurden dorthin geschickt, während man Freiburg wissen ließ, daß Murten die auferlegte Geldstrafe nicht annehmen könne³⁾). Bern verwendete sich zu Gunsten der Murtner³⁾; es sei zwar nicht darum zu tun, die, welche sich verfehlt haben könnten, zu beschönigen; da aber in der Konferenz vom 7. April 1653 (a. St.) Freiburg selbst beantragt habe, die Ansprüche der Murtner durch die beiden Stände untersuchen zu lassen, so sei es nur billig, ihrem Begehr um gründliche Untersuchung zu entsprechen und bis zum Abspruch den Vollzug der Strafe einzustellen⁵⁾). Als dieses bernische Schreiben dem Freiburger Rate vorlag, erschienen nun auch die Murtner Delegierten, beschwerten sich nochmals über die ausgefallte Strafe und verlangten Einstellung bis zur nächsten Jahresrechnungskonferenz.

Protest und Begehren wurden in demütiger Sprache

¹⁾ F. St. A. Brief Murtens an Freiburg ohne Datum, doch nicht vor dem Jahre 1660: «wylen domahlichen H^r Schuldtheiß sy hinderucks als Ungehorsame verklagt, so doch Gott dem almächtigen woll bekannt».

²⁾ F. R. M. N° 205, fol. 331.

³⁾ M. R. M. 18. November (a. St.).

⁴⁾ B. R. M. N° 121, pag. 232.

⁵⁾ Deutsches Missivenbuch N° 17, fol. 389. 20. Nov. 1654 (a. St.).

vorgebracht. Diese verfehlte jedoch die gehoffte Wirkung. Die Freiburger fanden vielmehr, daß « die Burger von Murten ihren fähler aggravieren, indem sie von hiesiger Alternatif declinieren, und wider Freiburg gehn Bern recuriert, darum hätten sie ein mehrere Straff verschuldet »¹⁾). Unter Androhung der Ungnade forderte die Obrigkeit bis zum 7. Dezember die kategorische Antwort, ob an der Bestreitung der Strafe festgehalten werde²⁾). Nach Bern berichtete sie in abschlägigem Sinne. Das geschah am 3. Dezember, weil die Murtner der Ladung auf den ersten nicht Folge geleistet hatten. Sie hatten nämlich in Erfahrung gebracht, daß am 1. Dezember auch die Dorfpfleger der Gemeinden vor den gnädigen Herren erscheinen würden. Die nichts weniger als kampflustige Stimmung dieser Leute war den Murtner ebenso bekannt, als die Absicht der Dörfer, die Schuld auf die Bürgerschaft zu schieben. Die Landleute hatten ja für keine verbrieften Privilegien einzutreten; dem entsprach auch ihre Haltung. Sie bedankten sich bei den Herren von Freiburg für die gnädige

¹⁾ Archiv Murten. Protokoll des Stadtschreibers von Freiburg vom 3. Dezember 1654: « Vor Ewer Gnaden erscheinen in aller Demuth und Niederträchtigkeit dero gethreuwe Underthanen, die Committierten von Murten, und thun dieselben gantz flähenlich pitten, daß sy ab Inen keine Ungnad fassen wollindt, wann sy sich dißmahl über die annemmung, der Ihnen uffgesetzten großen Contributionen, der 4000 Kr. nit wol erlütheren könnend, Ir bedenken sy, in söllichem Fahl der annemmung, ihr vermeinthabende zweipünctige Freyheit deß bewußten Haubtmann und Reißgelts halber (wöllliche beide Puncten dann, von Eüwer Gn. selbs für die Conferenz geschlagen, und anderwerts von beiden L. Ständen Ehengesandte für die ersthaltende Jahr Rechnung verabscheidet worden) verfällt währendt, und Ihnen byneben unmöglich wäre, obangedüte 4000 Kr. zu erlegen, dessetwegen sy hochgedacht E. Gn. gantz unterthänig pitten, sy bis dahin diser Sachen halber gnädig einzustellen, und wenn es sich dann alsdann befindt, daß sy in ihrem Verwegen gantz nit gegründt gewesen, werden sy sich einer söllichen contribution schuldwillig unterwerffen und dan darzu erforderlichen Mitlen wol nachtrachten müssen — ».

²⁾ F. R. M. N° 205, Fol. 334.

Strafe und verlangten Termin, um zu bezahlen. Es wurde Ihnen gestattet, die auferlegten Beträge durch eine Vermögenssteuer aufzubringen und sie in drei Raten sammt Zins zu entrichten. Der Rat kam sogar der Beschwerde von Lugnorre, die Verteilung der Buße sei ungerecht, entgegen, indem er einen Ausschuß beauftragte, zu untersuchen, ob sie zu revidieren sei, doch ohne Reduktion der ausgesprochenen Buße von 1400 Kronen¹⁾.

So lagen die Dinge, als der Murtner Rat am 4. Dezember beschloß, die Bürgerschaft am darauffolgenden Tag zu versammeln und ihr die Sache vorzubringen²⁾. Bei diesem Anlaß³⁾ werden einige Bürger, wie verlautete, erklärt haben, was in dem im Freiburger Archiv liegenden Bussenverzeichniß zu lesen steht⁴⁾, daß sie nämlich mit der Strafe nichts zu tun haben wollten; diejenigen, welche die Sache eingebrockt, und die man nötigenfalls auch namhaft machen könne, sollten die Buße abtragen. Das Murtner Rats Manual schweigt zwar über diesen Punkt, wie es auch den gefaßten Beschuß nicht bringt; dagegen lesen wir in einer vom 24. November alten Stils datierten Vollmacht⁵⁾, daß die Delegierten ermächtigt waren « underthänig umb etwas « milterung und nachlassung » anzuhalten, und wenn dies Ihren Gnaden nicht genehm sein sollte, sie « gantz undertänig

¹⁾ F. R. M. № 205, Fol. 332. Avoirie de Morat, Correspondances № 3. « Myne gnädige Herren und Oberen des täglichen Raths « der Statt Fryburg haben ihre Lieben Underthanen der Gmeindt von « Grän im Amt Murten von dato für dry Jahr Zils bewilliget, das « gelt, so Ihnen wägen ferndriger Ungehorsame zum Kriegskosten uff- « erlegt worden, von einem Jahr zum andern den dritten theil sambt « dem Zinß in Cantzly alhie zu zahlen, und zu erlegen, und wylen « andüthet und vermeint wirdt, ob solle die Abtheilung dieses Gelts « etlichen Gmeinden in daro proportion gegen den anderen etwas un- « glych und excessivisch syn, diße remission zu thuw habe, hocher- « meldt Ihr Gnaden ihren vilgeliebten Mitträthen Herren Statthalteren « etc. gwalt und bevelche geben. »

²⁾ M. R. M. 24. November 1654 (a. St.)

³⁾ M. R. M. 25. November (a. St.)

⁴⁾ F. St. A. Verzeichnuss der Dörfern etc.

⁵⁾ F. St. A.

« und flähentlich » zu bitten, « Innen lydenliche Termynen
« zum Zahlen anzustellen. »

Von einer Herabsetzung der Summe wollten die Freiburger nichts wissen. Sonach versprachen die Ratsdelegierten Herrenschwand und Gaillard am 7. Dezember, die 4000 Kronen zu bezahlen « mit underhäniger bitt Ihnen
« diesen Fähler gnädig ze verziehen. » Sie wurden nun in Gnaden aufgenommen, mußten sich aber im Namen der Stadt in der Kantzley verschreiben.

Mit dem raschen Entschluß, sich zu unterziehen, hatten auch die Leiter der Murtner Burgerschaft der Minderheit, die sich gegen die Belastung des Stadtseckels ausgesprochen hatte, jede Bedeutung genommen. Am 17. Dezember ward zwar dem Freiburger Rat ein anonymes Schreiben¹⁾ vorgelegt, des Inhalts, daß in Murten « uff syten der ge-
« ringen Burger ein Tumult endtstand wegen der der Stadt
« angelegten geltstraff Ihrer im ferndringen unwäsen er-
« zeigten ungehorsame halber, davon sie, die kleine Burger,
« nütt zahlen, wyllyn sie Jederwylen zu gehorsame geneigt
« gsyn, sonders wollen, das die, so gefelt, solche straff
« eintzig ußstandend ohne beschwärnuß des Stadtseckels. »

Die Freiburger, denen es vorläufig nur darum zu tun war, die 4000 Kronen zu erhalten, schlugen sich aber nicht auf die Seite der kleinen Burger und beschlossen demnach, daß es mit der Unterziehung sein Bewenden haben solle. « Man laßts eine gute sache syn. » sagt das Ratsprotokoll.

Der Murtner Nachgeben hatte den weitern Zweck, Zeit zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu gewinnen und womöglich sich der Ausrichtung der Buße zu entziehen. Gewiß war das auch der beste Weg, die unzufriedenen Burger zu beruhigen. Da die Alternative nun an Bern überging, so durfte Murten einer günstigen Intervention dieses Standes gewärtig sein. Um sie herbeizuführen, ward schon im Mai 1655 eine Abordnung nach Bern geschickt²⁾. Verhand-

¹⁾ F. R. M. N° 205, Fol. 342 « ein particular schryben — da-
ruß der Nam des schrybers ußgerissen ».

²⁾ M. R. M. 3. Mai 1655 (a. St.).

lungen, die angebahnt wurden, führten bald dazu, die Frage der beanstandeten Stadtfreiheiten nunmehr der nächsten Jahreskonferenz zu unterbreiten¹⁾. Diese ward auf den Anfang September 1655 angesetzt²⁾. Die Berner Abgeordneten, Johann Rudolf Willading, Seckelmeister deutschen Lands, und Vincenz Stürler, Venner, erhielten die Weisung darauf zu dringen, daß die Freiheiten der Murtner zu bestätigen seien; im fernern aber sei zu verlangen, daß die Hälfte der Strafe dem Stand Bern zukomme, wenn Freiburg auf seinem Bußentscheid beharre³⁾. Dieser Anspruch Bern's verfehlte seine Wirkung nicht. Der scheidende Murtner Landvogt⁴⁾ Johann Rudolf von Diesbach, welcher der Konferenz seine Rechnung vorzulegen hatte, fragte in Bern an, ob denn die der Herrschaft Murten auferlegten Summen wirklich als eine Kriegskostenkontribution anzusehen seien⁵⁾, wie die Freiburger behaupteten, oder ob er sie in seiner Vogtsrechnung als Busse zu buchen habe. Der Rat entschied sich für letzteres und schärfte den Ehrenge sandten nochmals ein, darauf zu bestehen, daß die Hälfte der auferlegten Summen Bern zufalle, wo nicht sei die Sache auf eine spätere Konferenz zu verschieben. Zwei Tage darauf faßte der Freiburger Rat einen gegenteiligen Beschuß⁶⁾; indem er seine Gesandten anwies, dem Begehrn Bern's entgegenzutreten, « weil es ist kein buß, sondern « ein Geltstraff, darmit Bern nichts soll zu schaffen noch « zu zereden haben »⁷⁾, aber in die Verschiebung dieser Frage einzuwilligen. Damit war das von den Murtbern verfolgte Ziel, die Erledigung der Auflage zu verzögern, er-

¹⁾ F. R. M. № 206. Fol. 64. 9. April 1655, Fol. 93. 25. Mai.

²⁾ B. St. A. Abscheide litt. G., p. 337, 341. F. St. A. Murtnerabscheide, litt. F. Fol. 379. 3.—4. September.

³⁾ B. R. M. № 124, p. 91. — Instructionenbuch S. p. 493, 495, 30. August.

⁴⁾ F. R. M. Am 4. März 1655 war er ersetzt worden.

⁵⁾ B. R. M. № 124, p. 101.

⁶⁾ F. R. M. № 206, Fol. 171.

⁷⁾ F. R. M. № 206, Fol. 173.

reicht. Sie konnten mit diesem Erfolge umso zufriedener sein, als die Konferenz in Sachen des beanspruchten Besetzungsrechts zum Entscheid gelangte:

« Obwohlen die Statt Murten deß wegen von beyden Oberkheitten kheine Sigel noch Brieffen hatte, dennoch ist Ihnen die Election desselbigen (Hauptmanns) im gebenden Fahl bewilliget, in dißem verstandt, daß der selbige der Oberkeit so Ihne bruchen wirdt, präsentiert unndt wan er passiert wirdt, alsdan zur prästierung deß gebührenden eidtes gehalten werde. »

In Sachen des Reisgelds wurde dagegen beschlossen: daß die Murtner es nicht allein zusammenthun und gebührend erlegen sollen, sondern auch « im Fahl der Noth, wie andere Unterthanen dienen, ohne einige zu zahlung noch bestimmung deß termins, sydtenmahlen solches by allen anderen Underthanen also geschicht, unndt es zu deß gantzen Vatterlandtes, unndt hiemit Ihrer selbeseigenen conservation geschicht ».

Von der Annahme des Reisgeldartikels ward die Gewährung des Bestattungsrechts abhängig gemacht¹⁾. Bevor jedoch die Murtner sich darüber aussprachen, schickten sie am 9. September zwei Abgeordnete nach Bern, um die Ehrengesandten an der Konferenz um Erläuterung zu bitten²⁾, während sie sich bestrebten, durch Geschenke die

¹⁾ cf. Anm. 2. p. 113. — Der nämlichen Bedingung war von der Konferenz ein weiteres Zugeständnis in Bezug auf Einsitz und Annahmung der « Ussern » in der Stadt und Herrschaft Murten unterstellt worden: « passiert — mit dißer erlütterung, namblich daß die Jenigen so sie in der Statt, undt ihrem bezirkh uffnemmen, eint- wederer Statt Bern oder Fryburg Underthanen syend, unndt soll solche reception geschechen mittelst 10 ♂ unndt nit mehreres, aber wenigeres wol, durch Jeden annemmenden der Statt zu gutem erlegen; Fremde aber daselbsten zu naturalisieren soll Ihnen gäntzlich verbotten, ad tempus aber uffzenemmen, weil sie an einem Pass unndt deßwegen solcher lüthen bedürftig sindt, gestattet sein, unndt dise gratification so lang kräftig verbleiben biß widrige brieffen, unndt gwarsame von seiten der hohen Oberkheiten ynkkommen unndt sie solche also werden continuieren wollen. »

²⁾ M. R. M. 29. Aug. 1655 (a. St.)

Gunst der gnädigen Herrn und Obern von Freiburg zu gewinnen und zu erhalten¹⁾) Die vorhandenen Akten geben keine Aufklärung über die nächste Entwicklung des Streites. Aus dem Ratsprotokoll erhellte jedoch, daß die Murtner am 25. November²⁾ die Besetzung der Hauptmannstelle vornahmen und an die Mannschaft die Warnung ergehen ließen, sich bereit zu halten, um auf den ersten Befehl der Obrigkeit mit Wehr und Waffen ohne Verzug zu marschieren. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß sie die von der Konferenz gestellte Bedingung annahmen. Sie hatten auch Grund nachzugeben, weil der Zeit auf Bern kein großer Verlaß mehr war. Dieser Stand war in Schwierigkeiten verwickelt worden, die schließlich zum ersten Vilmergerkrieg führten. Das Verhältnis zu Freiburg trübte sich mehr und mehr. Die Stadt Bern fürchtete sogar, daß Freiburg sich gegen sie am Streit beteiligen könnte³⁾). In dieser Meinung ward sie bestärkt durch das Verbot der Freiburger an den Vogt in Murten, die Ringmauern in Stand zu setzen und das Werben von Kriegsvolk zu gestatten. Bern hatte nämlich am 8. Januar 1656 im gegenteiligen Sinne geschrieben⁴⁾), wogegen Freiburg die Murtner wissen ließ, die Bürgerschaft solle sehen, daß sie der Obrigkeit « Ungnad nicht incurriere »⁵⁾). Am 13. Januar riefen nun die Berner den Vogt nach Bern, weil sie etwas not-

¹⁾ M. A. Burgermeisterrechnung 1655. 1657. — Als Ergänzung zu einer im Band I. der Geschichtsblätter erschienenen Arbeit sei aus dieser Rechnung erwähnt: « Umb ein Rahmen des Herzogen uß « Burgund abconterfactur, so H' Lambellet Werk, dem Wilhelm Misey gäben 2 & 4 Sch.

²⁾ M. R. M. 15. Nov. 1655 (a. St.).

³⁾ B. R. M. N° 123, 7. Juli 1655 (a. St.). Auff den eingelangten bricht, was maßen ein Statt Fryburg Ihren Underthanen alles ernst, und by einer buß, gebotten habend, sich biß nechsten Montag mit Iren überweren, krut und ladt zerust ze halten. — Weilen man nit weiß, warauff Ihr absechen gerichtet etc.

⁴⁾ Brief an Schuldheiß und Rath von Murten, 28. Dezember 1655 (a. St.).

⁵⁾ F. R. M. N° 207, fol. 5. 9. Jan. 1656.

wendiges mit ihm zu reden hätten¹⁾). Ehe sie jedoch nach dieser Seite hin weiteres unternehmen konnten, war der Tag von Vilmergen verloren gegangen. Den Rückschlag der Ereignisse verspürten die den Bernern wolgesinnten Murtner. Widerspruch hatten vorläufig die Freiburger auch nicht mehr zu gewärtigen, als sie am 6. Februar 1656 nach Bern schrieben, daß sie « niemahlen dahin intentioniert gewesen, üwern ietz zu Murten habenden Alternatiff undt rechten einichen yngriff zu thun, sonders derselbe wie biß häro in Ihren uninterrumpierten esse verbleiben zu lassen. Wan aber der Zuzug, besatzung und fortification der enden von kheintwederer Statt zu gehöriger alternatiff dependierend noch zufallend, alß wöllen wir nachmahlen verhoffen, es üch — nit zu wider sein werde, so wir die Murtner, uff Unnsere citationen zu parieren, sonderlich in sachen die unnsere reciprocierliche alternation nit berürend, halten, unndt sie darumb rechtfertigen werdend »²⁾). Der Zank zwischen Bern und Freiburg dauerte zwar fort zum Nachteil der gemeinen Herrschaft. Am 9. Februar verordnete Bern, im Namen beider Stände, daß das Schloß zu Murten mit einer Besatzung aus der Burgerschaft zu versehen sei, weil « an den grentzen sich frömbde Völcker samlind, und man daher etwas unguten anschlags zu besorgen habe »³⁾). Nach Freiburg ward am selben Tag von Murten aus berichtet, man befürchte einen Überfall; deßwegen errichtete man Pallisaden⁴⁾). Der Freiburger Rat sah aber darin eine Übertretung des Befestigungsverbotes, und lud nun Statthalter, Burgermeister und Venner von Murten in die Rats-

¹⁾ B. R. M. N° 125. p. 5.

²⁾ Freib. Missivenbuch 42, p. 711.

³⁾ B. R. M. N° 125, p. 59, 29. Jan. 1656 (a. St.), p. 61. (30. Jan.), p. 86. 10. Feb. (a. St.) Murten. « Ir Gn. verstand sye, daß sowol tags als nachts, die wachten dort uffgestellt, das corps de garde nit im underen, sonder im obern Hoff beim Tröscherhüßli, und dann auch allewegen uff der Litze ein Schildtwacht auffgestellt werden sölle.

⁴⁾ F. R. M. N° 207, fol. 43.

sitzung vom 17. Februar, um sie über die Aufstellung der Wacht und die andern getroffenen Vorkehren zur Verantwortung zu ziehen¹⁾. Die Murtner leisteten der Ladung keine Folge und wurden neuerdings auf den 21. Februar geladen « by « Ungnaden und Incarcerierung ungehorsams »²⁾. Die Geladenen unterließen nicht, dies nach Bern zu berichten, das nun nach Freiburg den Bescheid schickte, es müsse die Ausgebliebenen entschuldigen; übrigens hoffe es, daß man von weitern Citationen abstehen werde, weil Bern die Alternative gehöre. Es verlangte auch freundlichen Bericht, warum die Murtner eigentlich geladen worden seien³⁾. Gleichzeitig ward an Hauptmann Dub in Murten geschrieben⁴⁾: « dz es nit ussert dem wäg sein werde, daß er auch der « burgerschaft zuspreche mit vertröstung Jederweiligen « Schirms, darzu auch die H. Predicanten ein mittel sein « könnind, mit denen er sonderlich hierumb zereden, und « alßo hierin beharlich zu operieren wüssen werde, was zu « der Statt und zugehörden guter verwahr — und erhaltung « ervorderlich sye ». In Bern war nicht unbekannt geblieben, daß die Burgerschaft von Murten und die Herrschaftsleute wiederum nicht einig gingen, wegen des Anspruchs der Stadt, die Herrschaft zur Bestreitung der an den Ringmauern vorgenommenen Reparaturen heranzuziehen, und daß Freiburg die Dörfer in ihrem Widerstand bestärkte. Bern machte deßwegen Anstrengungen, den Zwiespalt zu beseitigen, wie aus den Berichten erhellt, die Rudolf Wurstenberger, alt Landvogt zu Wiflisburg, seiner Obrigkeit zu kommen ließ. Er war nach Murten gesandt worden, um sich über die Lage zu erkundigen und gewiß auch die Murtner zu ermutigen. Er schrieb, daß dem Landvolk zu dessen Abwendig- und Abfälligmachung eingeblasen werde: « wann « sie es nit mit der Burgerschaft halten, söllind sy,

¹⁾ F. R. M. N° 207, fol. 50, 14. Februar.

²⁾ F. R. M. N° 207, fol. 55.

³⁾ B. R. M. N° 125, p. 82, 8. Feb. 1656 (A. St.), p. 86, 10. Feb. (A. St.).

⁴⁾ B. R. M. N° 125, p. 80, 7. Feb. 1656 (A. St.).

« wenn es recht angaht, sich keiner gfahr ze beförchten
« haben, die Burgerschaft werde das Bad allein ußtragen
« müssen ». Wahrscheinlich entsprang die Haltung der Herr-
schaftsleute der Hoffnung, sie könnte vielleicht zum Er-
laß der ihnen auferlegten Bußen führen. Auf diesen Boden
abgestellt, war der Erfolg der Aufwiegelung nicht ohne
Bedeutung. Der Berner Rat fand es deßwegen für ge-
raten, « disen murtnischen Landtleuten, zur bestendigkeit
« zu sprechen zelassen ». Er befahl Wurstenberger « mit
« den fürgesetzten und vertruwtesten von den Gemeinden
« des Amts Murten, in geheimbd und unvermerkter dingen,
« wie dann unter dem Schein seiner Privat-geschefften ge-
« schechen kann, In M. G. H. Namen fründtlich zereden,
« sich zu einicher abführung bereden noch uffwigglen ze
« lassen, sondern mit der Statt und der burgerschaft be-
« ständig Liebe und Leib zehaben, weilen es umb die wahre
« Religion zethun, zu deren sy durch mittel der Statt Bern
« gebracht, und sich andern weg keiner mehreren verschö-
« nung ze versechen haben wurden ; die verhoffende besten-
« digkeit werde auch — in gnaden erkennt werden »¹⁾). Ganz
ohne Wirkung wird die Tätigkeit Wurstembergers, wenigstens
im deutschen Teil der Herrschaft nicht gewesen sein. Über-
dies ließ Bern dem Murtner Rat eine Abschrift des an Frei-
burg gerichteten Schreibens vom 18. Februar zustellen, wodurch er in seiner Weigerung, der Ladung nach Freiburg
Folge zu leisten, bestärkt wurde²⁾). Dieser Stand glaubte
jedoch auf dem einmal eingeschlagenen Weg beharren zu
müssen. Er erwiderte Bern, daß er keine Lust habe « zur
« beständigen unvertheilung und mitregierung » und daß
Bern keineswegs behaupten könne, in seiner Alternative
lädiert zu sein « wylen — der zuzug, fortificationen, ord-
« nungen etc. in kein alternatiff fallen »³⁾). Sonach wurden
die Murtner ein drittes Mal citiert. Die Geladenen schrieben
aber nach Freiburg, daß sie von Bern den Befehl erhalten

¹⁾ B. R. M. N° 125, p. 80, 7. Feb. 1656. A. St.).

²⁾ B. R. M. N° 125, p. 86, 8. Feb. (A. St.).

³⁾ F. R. M. N° 207, Fol. 58.

hätten, nicht Folge zu leisten¹⁾). « Dise, nach der Berneren « jüngste entschuldigung ist nit passierlich », beschloß der Freiburger Rat, « deßwegen sollen sie, die Murtner, er- « schynen — ; im widrigen Fahl werde man sich Ihres « ungehorsams zu syner Zitt empfinden »²⁾). Bern erneuerte seinerseits die Weisung an die Murtner, sich in Freiburg nicht zu stellen³⁾, und schlug den Freiburgern Recht vor, weil es « ohne läsion seiner Alternativrechte » nicht gestatten könne, daß die Murtner der Ladung Folge leisteten, so lange man ihm deren Grund nicht mitgeteilt⁴⁾. Die Murtner blieben aus. Da der Einwand Berns stichhaltig war, so hatte nun Freiburg keine andere Wahl, als die Sache einzustellen⁵⁾ und es beim bernischen Rechtsbot bewenden zu lassen⁶⁾.

¹⁾ F. R. M. N° 207, Fol. 61.

²⁾ F. R. M. N° 207, Fol. 61.

³⁾ B. R. M. N° 125, p. 94.

⁴⁾ F. R. M. N° 207, Fol. 64.

⁵⁾ F. R. M. N° 207, Fol. 64, 24. Feb. 1656.

⁶⁾ B. R. M. N° 125, p. 102, 18. Feb. 1656. A. St. — In diese Zeit der Reibungen fiel auch der von einem Freiburger Drucker besorgte Druck zweier gegen Bern gerichteter Famoslibelle, worüber sich Bern bei Freiburg beklagte; « diese zwey underschidenliche, von « dem Vatter der Lügenen inspirierte übelgegrundete famoslibell, das « einte der Bärendantz, und das ander recept wider die Bärensucht « tituliert, spargiert, Ja in eüwer — statt selbs, nit allein getruckt, « sonder auch öffentlich uff dem Markt gesungen und feil gehalten.» (B. St. A. deutsches Missivenbuch N° 18, p. 593. Brief an Freiburg vom 22. März 1656 (a. St.). Das erstgenannte dieser Libelle d. h. « Bärendantz, nach den zürcherischen Byri, pomp, pomp, oder « Streitliedlein zwischen dem Bären und Wildenmann, by fillmer- « gen im freyen Ambt gehalten; darbey die Buhlschafft mit Rap- « perswyl » ist noch vorhanden (cf. Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte, V, p. 365). Der Rat von Freiburg ließ die Berner wissen, daß er ihre Klage nicht abgewartet habe, um den Drucker zur Verantwortung zu ziehen; (Freib. Missivenbücher, N° 42, p. 726. Brief an Bern vom 3. April 1656). Dieser entschuldigte sich freilich mit dem Vorwand, er habe nur einen ihm zugekommenen Druck nachgedruckt (B. St. A. Freib. Bücher litt. P., p. 529. Brief an Bern vom 3. April 1656 (A. St.) — B. R. M. N° 131, p. 157, 18. Dez. 1657 (A. St.). « Ueber der Hrn Geistlichen Fürtrag wegen deß von »

Durch die Intervention Berns gedeckt, ging nun Murten darauf aus, seine Ansprüche gegen die Landleute durchzusetzen. Namentlich war es wiederum Lugnorre gewesen, das die freiburgische Alternative benutzt hatte, um sich mit Murten in Widerspruch zu setzen und sich der Verpflichtung zu entziehen, zum Unterhalt der Ringmauern beizutragen. Nachdem aber die Alternative an Bern übergegangen, erhielt der Vogt in Murten am 11. März 1656 den Befehl, die von Lugnorre zur unverweilten Bezahlung « deß Ihnen gezeüchenden theils, wegen der nothwendig « gemachten Gättern und Pallisaden vor beiden fürnembsten « Statt-Thoren » anzuhalten, « widrigenfalls und sy nit pa- « rieren welten, sy alßdann durch ein ußschutz für Ir Gn. « allhar zeweisen »¹⁾). Die Oberwistenlacher liefen nach Freiburg und fanden dort auch Schutz, denn als sie am 11. Mai 1656 wiederum einen Attest verlangten « comme « ils ont esté prompts, et volontaires à servir messeigneurs « pendant la rébellion passée des paysants », ward ihnen der Bescheid, man weise sie nicht ab, die Forderung der Murtner sowie die Bezahlung der ihnen auferlegten Buße seien eingestellt, und der Seckelmeister habe den Auftrag ihnen zu eröffnen, daß die Herren und Obern von Freiburg ein gnädiges Vergnügen an ihnen haben²⁾). So gestattete die Gunst Freiburgs denen von Lugnorre, die Erledigung der Forderung der Stadt Murten zu verschleppen³⁾). Erst

« Hrn theologo Lühthardts gemachten buchs zur Widerlegung deß « Schulers von Fryburg hievor ußgängenen den Stand und particulars « personen schmächtlichen Traktats und famosbuchs, soll Ihnen durch « Ihr Gnaden angeigt werden, daß bevorderst sy mit dem Buchdru- « cker tractieren und vernemen sollind, was er vom bogen nemmen, « etc. »

¹⁾ B. R. M. № 125, p. 120.

²⁾ F. R. M. № 207, Fol. 134. — № 206, Fol. 83, 30. April 1655. Um den Freiburgern zu schmeicheln, hatten die Lugnorre das Begehren gestellt: « les armoires de L. Ex. pour leur maison de ville nouvellement réédifiée. » MM. HH. verehren Ihnen Ihres Ehrenwappen.

³⁾ F. R. M., Nr. 208, Fol. 56, 5. März 1657. — « Comis de « Morat au subject des contributions pour le maintient de leur maison

am 20. November 1669 wurden sie in Bern verurteilt¹⁾ und dann zur Zahlung gezwungen. Freilich hatten sie in Freiburg den Erfolg, daß ihnen ihr Anteil an der Buße von 1400 Kronen erlassen wurde²⁾. Dagegen erfuhren die andern Dörfer, daß ihr Widerspruch gegen die Murtner ihnen den Verzicht auf die Buße nicht verschaffte. Bereits am 10. April 1656 mußte Salvenach einen Teil seines Betreffnisses mit 214 $\text{fl}\ \overline{\text{et}}\ 15$ Sch.³⁾ entrichten, während im folgenden Jahre

« de ville, à laquelle ceux de Lugnore ne veulent satisfaire non obstant
« les arrests passés entre L. Ex. des deux Etats l'an 1583, 1613 et 1620
« parce que syn dem alten härkommen gemäß zu den Rechnungen nit
« berüfft, noch Ihnen ein Schlüssel zu gmeinen geltt und ufflagen geben
« worden. » Freiburg handhabte die von Lugnorre und verurteilte
Murten zur Bezahlung von vier Dublonen Kosten.

¹⁾ In betreff der Ringmauertell vide Abschied der Konferenz in Murten 26.-31. Aug. 1664. (B. St. A. Extraord.-Absch. litt. F p. 541); befasst sich mit «der Herrschaft Lugnorre und übrigen der Grafschaft Murten Beschwerden ab den Anlagen der statt daselbst». Lugnorre, die vier Dörfer de la Rivière (Praz, Nant, Sugiez und Chaumont), Kerzers und Fräschelz, sowie einige Rebbesitzer im Wistenlach, wollen nicht beisteuern «zur Erbauung Ihrer Ringmauern, Statthürmen; meinen, das liege den beiden Ständen ob. Die von Lugnorre behaupten auch, daß jetzt die Sachlage eine andere sei als «zur Zeit der anno 1377 erteilten Concession; da sey Murten eine savoyische Grenzstadt gewesen, die der Herzog darumb mit guten Türmen und Ringmauern umbzogeten und diese anlagen zu thun ihnen concediert, damit die Underthanen gedachter Graffschafft im Fall der noht sich mit ihren besten sachen dahin retirieren, und unter Ihrem Schutz rüwig Ihre güter bauwen und nutzen könnind.» Das Recht wird Murten zugesprochen, jedoch nicht so, daß die Steuer wie bisher von fünf zu fünf Jahren bezogen, sondern nur wenn es die Not erfordere, mit Rechnungslegung, «und das in bysyn eines Jewe-senden Herren Schuldtheißen, wie von altem har, wie auch daß von der Herrschaft Lugnorre etwann zwen der fürnembsten und verständigsten darzu berufft werdind.»

²⁾ B. R. M. Nr. 161, p. 21-23. Lugnorre wurde auch zur Bezahlung von 200 Florin Kosten an Murten verurteilt. — B. R. M., Nr. 161, p. 187. Da die Lugnorrer auf Weihnachten nicht bezahlt hatten, erging am 28. Januar 1670 an den Landvogt der Befehl, daß wenn inner acht Tagen die Tällen und Kosten nicht bezahlt seien, die Vornehmsten bis zur Zahlung in Haft zu setzen seien unter Kostenfolge. — ³⁾ St. A. F. Jahresrechnung 1656 (Nr. 451, p. 181).

Muntelier und Oberried eine Anzahlung von 350 fl^{\prime} ¹⁾), dann im Jahre 1679²⁾), als die Angelegenheit auch mit Murten zum Abschluß kam, Oberried 215 fl^{\prime} , Fräschels 215 fl^{\prime} , Kerzers 1250 fl^{\prime} , Büchslen 100 fl^{\prime} , Gurwolf 184 fl^{\prime} , Galmiz 350 fl^{\prime} , Salvenach 135 fl^{\prime} , Coussiberle 92 fl^{\prime} , Courlevon 92 fl^{\prime} , Ulmiz 300 fl^{\prime} und Unterwistenlach 1100 fl^{\prime} zu leisten hatten³⁾.

Für Murten brachte es die zwischen Bern und Freiburg bestehende Spannung⁴⁾ mit sich, daß die Freiburger die der Stadt auferlegte Summe vor der Hand nicht einzufordern wagten, obwohl noch gar nichts einbezahlt worden war. Freiburg fühlte sich gebunden durch den Abschied, den die Murtner erlangt hatten: darum steht im Ratsprotokoll vom 5. März 1657⁵⁾: « wylen diser abscheidt mynen « HH. schädlich, soll man uff glegenheit trachten, Ihne zu « revocieren ». Er ward aber durch die Murtner Konferenz vom 20./30. September 1662 bestätigt⁶⁾. In Bezug auf die Kriegskontribution hatte nun allerdings die bernische Intervention keine andere Wirkung haben können, als die beanspruchte Hälfte in Frage zu stellen. Während der bernischen Alternative gingen zwar die Murtner nochmals nach Bern und übermittelten dem Seckelmeister Willading ein Memento⁷⁾: sie wiederholten darin ihre frühern tatsächlichen Auseinandersetzungen und gaben der Befürchtung Ausdruck, daß bei der nächstens, d. h. im Jahre 1660 eintretenden

¹⁾ St. A. F. Jahresrechnung 1657 (Nr. 452).

²⁾ St. A. F. Jahresrechnung 1679 (Nr. 475).

³⁾ Die Seckelmeisterrechnungen im St. A. F. enthalten keine Zahlungen der Gemeinden Merlach, Greng, Jeuss, Gempenach, Burg, Altavilla und Löwenberg.

⁴⁾ Freiburg glaubte sogar, Bern beabsichtigte einen Handstreich gegen die Stadt, obwohl der Vilmerger Handel schon längst durch den Frieden vom 7. März 1656 beigelegt war. Das Ratsprotokoll vom 12. Juni dieses Jahres enthält nämlich den Satz: « avisen ungutten vorhabens uff die statt Fryburg, von sytten der Statt Bern; man « muss der Zytt erwarten, unnd der Kriegsrath alle fürsehung zum « widerstandt thun. » (F. R. M. Nr. 207, Fol. 165.)

⁵⁾ F. R. M., Nr. 208, Fol. 56.

⁶⁾ B. St. A. Freib. Extraord. Abschiede, litt. F., p. 513.

⁷⁾ Archiv Murten.

freiburgischen Alternative, Freiburg sie zweifelsohne und unverschont zur Zahlung anhalten werde. Sehr bezeichnend für die damaligen Verhältnisse war ihr Wunsch, daß der Rat zu Freiburg von den in Bern getanen Schritten nichts vernehme, « damit sy nit je lenger je mehr by Ihr Gn. zu « Fryburg In ungunsten kommen. » Dabei hoben sie aber mit Nachdruck hervor, daß « wenn Ihr Gn. der Statt Bern « Ihnen nit behülflich sind, und dero väterlichen Hand bie- « tend, sich der sach selbs annemendt, wie Ihnen die Hoff- « nung geben worden, » sie wol werden zahlen müssen. Bern tat aber nichts oder konnte nichts tun, so daß die Murtner sich entschliessen mußten besonders auch um Freiburg im Streit wider einige Dörfer auf ihre Seite zu bringen, wenigstens einen Teil der von Bern nicht beanspruchten Hälften zu entrichten. Am 12. April 1660 erschienen ihre Abgeordneten vor dem Freiburger Rat. Da erst sprach man ihnen von den angeblichen geheimen Anklagen Manuels. Sie erwiderten, daß es ihnen nicht schwer fallen würde, die gegen sie vorgebrachten Denunciationen zu widerlegen, wenn er noch am Leben wäre, und daß es gewiß nie die Meinung der Stadt gewesen sei, sich ungehorsam zu zeigen. Dann wiesen sie auch auf die Haltung Berns hin, das den Schwarzenburgern die Strafe gemildert habe. Der Rat gab nach dieser Supplik dem Seckelmeister und dem Stadtschreiber Vollmacht, eine Milderung eintreten zu lassen, wenn die Murtner sich in Zukunft besser hielten¹⁾). Darauf hin entrichteten diese am 20. April den Betrag von 5000²⁾ gleich tausend Kronen. Bis zum Jahre 1679 erwähnen nun die freiburgischen Seckelmeisterrechnungen keine von den Murtner gemachte Zahlung mehr. Nichtsdestoweniger schrieben die Berner am 25. Jan. 1664 dem Murtner Rat³⁾), sie hätten vernommen, dass nunmehr die Hälften der auferlegten 4000 Kronen an Freiburg bezahlt worden sei; demnach werde den Murtner insinuiert, die andere Hälften in Bern auszurichten. Am 25. Juni und

¹⁾) Extract aus dem Ratsmanual Freiburg im Stadtarchiv Murten.

²⁾) Seckelmeisterrechnung. Murtner Bürgermeisterrechnung.

³⁾) Stadtarchiv Murten.

25. Aug. des gleichen Jahres wiederholten sie ihre Mahnung¹⁾. Die Murtner zahlten jedoch nicht. Eine dritte Aufforderung vom 10. Februar 1666 hatte keinen bessern Erfolg²⁾. Der Anspruch der Berner scheint übrigens in der Absicht erhoben worden zu sein, Murten vor dem Zwang sicher zu stellen, eine weitere Zahlung machen zu müssen: Denn nicht nur bestanden sie nicht auf der Ausrichtung der beanspruchten Hälfte, sondern als im Jahre 1672 die Freiburger den Versuch machten, die restierenden 3000 Kronen für sich einzufordern, erhoben die Berner wiederum so energischen Widerspruch³⁾, daß die Sache in Stillstand geriet und erst im Jahre 1678 wieder aufgenommen wurde. Indessen waren die Murtner stetsfort bemüht gewesen, die guten Beziehungen zu Freiburg wieder herzustellen. Dieses hatte allerdings im Jahre 1668 einen neuen Anlauf gegen das Besetzungsrecht der Burgerschaft unternommen, trotz des gegenteiligen Abschieds der Rechnungskonferenz. Bern intervenierte aber⁴⁾ und nötigte die Freiburger, das Recht zu respektieren. Im weitern suchte Murten jedem Streit mit Freiburg aus dem Wege zu gehen. So konnte der Vogt Niklaus Fischer am 1. Dezember 1672 den gnädigen Herrn schreiben⁵⁾: « ist die statt Murten — mit leib und gut ge- « neigt, willig in alweg sich gehorsamlich einzestellen, und « alles das zeerstatten, was getreue Underthanen thun söl- « lind ». Nach und nach waren auch andere Leute in den Freiburger Rat gekommen, so daß eine, Murten günstigere Stimmung sich geltend machte. Als die Murtner dies wahrnahmen, oder wie es im Ratsprotokoll heisst: « alß man

¹⁾ B. R. M., Nr. 149, p. 75.

²⁾ Brief an den Vogt in Murten vom 30. Jan. (a. St.) B. R. M. Nr. 152, p. 106. 31. Jan. 1666 (a. St.).

³⁾ B. R. M., Nr. 169, p. 15. Am. 9. Aug. 1673 (a. St.) erhielt Herr Wurstenberger, den der Rat früher einmal nach Murten geschickt hatte, den Auftrag, den Fall zu untersuchen, namentlich ob Freiburg berechtigt gewesen sei, die Murtner mit der Busse zu belegen und wie diesen hierin zu helfen sei (B. R. M., Nr. 169, p. 35).

⁴⁾ B. R. M., Nr. 158, p. 83, 15. Juni 1668 (a. St.).

⁵⁾ Brief vom 21. Nov. 1672 (a. St.) in Corresp. Nr. 3. F. St. A.

« von unsrer hochwysen gnädigen Oberkeit der Statt Friburg .
« Ihre väterliche Güttigkeit gespürt », beschlossen sie am
9. Dezember 1678 dieser durch eine Abordnung eine Bitt-
schrift vorlegen zu lassen ¹⁾). Nebst den wiederholt schon
vorgebrachten Beteuerungen, wiesen sie nun auch noch da-
rauf hin, daß ihre Mittel es nicht gestatteten, den von Bern
nicht beanstandeten Rest zu bezahlen. « Wann das Vatter-
« landt, lautet die Schrift, mit Krieg angegriffen werden sollte,
« (daß doch Gott gnädig wölle behüten) wir das Capital
« schmelzen und notwendig angriffen müßtindt, daher die
« Burgerschaft in ewige Armuht geraten und zu keiner Zeit
« sich wider erhollen könnte, In dem die Burgerschaft schon
« albereit ein namhaftte Summa erleit, also das ir pahr gelt
« vermitlest dessen ußgeschöpft worden. — So thüend nun
« Eürer Gn. Undergebene burger zu Murten uß dringender
« empfindlicher noth und zuversicht Er. Gn. anflechen, dis
« ordts sy mit einer gnedigen und erfreuwlichen moderation
« anzesechen und die restierenden ihra usserlegte Sum abzu-
« wüschen, darumb mehr gedeüte Burgerschafft Er. Gn. uff
« eüsserste und aller demütigeste danken; sy auch der be-
« harlichen Obsorg Gottes zu ferneren glücksäligen Regie-
« rung und allerhandt standts glückseligkeiten gebührender-
« maßen anbefehlen wird ²⁾). »

Der Freiburger Rat schenkte dieser Bitte ein geneigtes
Ohr. Er fand zwar, daß die Armut der Murtner Burger-
schaft noch sehr wohl einen Aderlaß von 1000 Kronen ver-
tragen könne. So reduzierte er die restierenden 3000 auf
1000 Kronen, ging damit einem Span mit Bern aus dem
Wege und erwarb sich den Ruhm eines milden Regiments.
Die Murtner stellten sich überglucklich; sie beschenkten
die Obrigkeit mit Fischen und sechs Halbfässern Wein ³⁾,
und am 10000 Rittertag des Jahres 1679 tilgten sie die
restierenden 1000 Kronen ⁴⁾. Am 27. desselben Monats ließ

¹⁾ M. R. M. 29. Nov. 1678 (a. St.)

²⁾ Protokollauszüge im Stadtarchiv.

³⁾ Bürgermeisterrechnung 1679. Archiv Murten.

⁴⁾ Freib. Seckelmeisterrechnung Nr. 474.

ihnen dann der Rat von Freiburg folgende Urkunde anfertigen und aushändigen¹⁾:

« Wir Schultheiß und Rath der Statt Freiburg thund
« khundt hiemit, wie in den vergangenen Eydgnossischen
« Zerwürffnussen zwüschen den Oberkeiten und ihren Under-
« thanen uns unter anderen auch vorkommen, und geklagt
« worden, ob solten sich unsere liebe undt getreue nit
« allein der Stadt und Burgerschafft Murten, sonders auch
« die dahär rührende Landleuth, unndt Dorffschafften gegen
« uns in gleichem wie andere ungehorsamme Underthanen
« vergriffen haben, darumb wir sie jede absonderlich in eine
« Geldstraff gezogen unndt darüber etwas Zahlungen emp-
« fangen; weilen wir seithäro unsere Reflexiones gemacht
« über die besondere Treuw und Fidelität, so der Rath und
« Burgschafft zu Murten, so wohl unsern in Gott ruhwenden
« Herren Vorfahren, als uns guthwillig undt treüwlich er-
« zeigt, undt wir nit zweiffwend sie im künftigen, sowohl
« als im Vergangenen Ihre Treüw undt gutter willen, wie
« dan Ihnen gegen Ihrer Obrigkeit zu thun nützlich, unndt
« nothwendig, immerdar verharren werdend; weilen wir wohl
« glauben khönnend, wann etliche particulares ußgeschossen
« wurden, daß bey dem Rath undt gemeiner Burgerschafft so
« vil schult nit wäre gewesen, unndt daß grösse Verbrec-
« chen sich bey den Dorffschafften befinden könnte undt
« würde: Also haben wir uß unserer vächterlicher besonderer
« wohlgewogenheit zu der Stadt Murten alles was Ihrer seit-
« her hierunder underloffen sein möchte, es seye ins Ge-
« mein oder in particularis vollkomlich uffgehebt, aboliert und
« vergessen, also daß zu künftigen Zeiten davon nichts mehr
« sölle gedacht, undt ihnen desshalb auch nichts verwießen,
« Insonderheit auch, daß sie von Uns unndt Unseren Ambts-
« leuthen der angelegten Geldstraff halber weiteres nit ersucht
« noch behümeret, sonders deren frey, quitt unndt ledig, unndt
« in keinem weg zu molestieren undt zu beunruhigen sein
« sollend. Wir verhoffen, daß sie durch Ihres Treüwe ver-

1) Stadtarchiv Murten. Urkunde sign. Protasius Alt.

« halten uns mehreren Anlaß geben werdend, in das künftige
« Unsere gnaden zu continuieren und zu vermehren ».

Am 17. Dezember 1688 bestätigte zudem Freiburg der Stadt Murten das Recht, Hauptmann und Offiziere ihres Auszugs zu wählen ¹⁾.

Seither hielten auch die Murtner treu zu den beiden Ständen. Am 10. September 1712 stellte ihnen Bern ein Dankschreiben aus wegen ihrer rühmlichen Haltung im zweiten Vilmerger Handel ²⁾. Im Jahre 1783 waren sie die ersten, die, unter ihrem Panner und ihren Offizieren, in Freiburg einzogen, um der gnädigen Obrigkeit den Ansturm der Greyerzer Bauern abwehren zu helfen. Sie hatten auch alles Interesse zur Obrigkeit zu stehen, denn sie half ihnen, ihre Herrschaft über die Dorfschaften zu stützen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrten sich die Streitigkeiten mit diesen ³⁾; die Lage wurde immer schwieriger, da die Landleute sich den von Frankreich ausgehenden neuen Ideen günstig zeigten. Man begreift denn auch, daß die Herren von Murten beim Herannahen der Franzosen am 1. März 1798 dem bernischen Platzkommandanten Major von Goumoëns schrieben:

« Da im fahl eines Angrifs zu besorgen steht, daß bei der gegenwärtig unter den Bauern obwaltenden Gährung die Stadt derselben Ungestüm ausgesetzt sein könnte, so sollte zur Vorsicht der Herr Commandant höflich ersuchet werden, die Sicherheit der Stadt und ihre Lage zu beherzigen und etwas an Manschaft zur Besatzung in der Stadt zu lassen, und durch dessen klugen Anstalten den Überlauf der Bauern zu hemmen ⁴⁾. »

An die Gnädigen Herren des hohen Standes Bern war auch geschrieben worden, daß die Burgerschaft hoffe, in Anbetracht ihrer unverbrüchlichen Treue und ihrer Abnei-

¹⁾ Archiv Murten.

²⁾ Urkunde sig. Von der Weid im Stadtarchiv.

³⁾ Schon im Abschied vom 15. und 16. Dezember 1671 ward den Murtndern vorgeworfen, dass sie « um jeden Hadank und nichts-wertigen Handel rechtigend. » (B. St. A. Absch. litt. G. p. 483).

⁴⁾ Missivenbuch. Archiv Murten. M. R. M.

gung gegen das fränkische Wesen, die Obrigkeit werde die Stadt gegen die Franzosen schützen. Als aber am 2. März abends um halb acht Uhr von Goumoëns anzeigen ließ, er werde gemäß erhaltenem Befehl in derselben Nacht noch sich mit sämtlichen Truppen von Murten zurückziehen, und somit diese Stadt sich selbst überlassen¹⁾), war der Rat gewiß froh, daß er die Vorsicht getragen hatte, zur Zeit als er das Gegenteil nach Bern schreiben ließ, auch dem Generalissimus der fränkischen Armee brieflich vorgestellt zu haben, in Murten sei alles, wie bekannt, für die neuen Ideen entflammt, die Stadt hoffe somit, daß man sie demgemäß behandeln, d. h. die Murtner als Freunde betrachten werde. Ohne Widerstand fiel der Ort den Franzosen in die Hände. Nichts kann aber treffender das traurige Ende der Burgerherrlichkeit Murtens kennzeichnen, als der vom Zentralsicherheitsausschuß dieser Stadt am 28. Hornung 1798 erlassene Aufruf.

« Mit dem größten Schmertz haben wir vernehmen müssen, daß unter der Burgerschafft und den Einwohnern dieser Stadt und gar selbst auf dem Land außgestreuet wird, als hätten die Gliedere deß Comitte's die hiesige Stadt Cassa sowie die Stadtbecher gestohlen und unter sich vertheilt. Wir bieten demjenigen, der uns den Urheber dieses Gerüchts und infamen Verleumdung sicher anzeigen und erweislich entdecken kann, eine Belohnung von zwanzig neuen Dublonen, nebst der Geheimhaltung seines Nahmens»²⁾). Der französische General machte dem wüsten Gezänk der Burger um die Stadtkasse ein Ende, indem er diese, sowie alles städtische Silberzeug zu größerer Sicherheit zu sich nahm und auf Nimmerwiedersehen wegführte.

Aber auch für die Herrschaftsleute trieb der Fall der beiden Regierungen, deren harte Hand sie so oft gefühlt hatten, keine rosigen Blüten. Das erhellt wohl am besten

³⁾ M. R. M.

⁴⁾ Protokoll des Sicherheitsausschusses, p. 42 b.

aus der dem Sicherheitsausschuß zugekommenen Klage folgenden Inhalts¹⁾:

« Vor dem Centralausschuß der Gemeinde Murten erschienen die Bürger Hans Benninger und Jacob Benninger von Jeuss im hiesigen District und zeigten klagend an, die zwölf fränkischen Husaren, welche in ihrer Dorfschaft einquartiert seiend, führen sich in einer so argen Weise auf, daß die Einwohner des Dorfs es mit diesen Leuten unmöglich mehr ausdauern können. Am Morgen begehren sie Caffe, verlangen, daß für zwei Schoppen Werths ein halb Pfund Caffe-Pulver gekocht werde. Eine Frau habe zweyen Husaren zu ihrem Fruhstück Caffé ein halb Pfund Zucker aufgestellt, womit diese aber noch nicht zufrieden gewesen; die nehmliche Frau sey genöthigt gewesen, am gleichen Tag den beyden Husaren zwei Schinken zu kochen. Diese Leute seyen immer besoffen, laufen wie rasend im Dorf herum, drohen, fluchen gantz schrecklich, so daß niemand auf der Straße sicher sei. Sie haben ihre Hauswirthe gezwungen, ihnen per Tag drey Mäß Haber aufs Pferd zu liffern. Sie ziehen den Sabel, setzen solchen den Bauern auf die Brust und ruffen: veux tu donner, bougre! »

¹⁾ Protokoll des Sicherheitsausschusses, p. 45.